



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bundesamt für Strahlenschutz
Zentrale Salzgitter
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

14
Eingang: 02. FEB. 2016

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
SE 6.1 - 9A 13236 2 /
06.11.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 - 40326/8/4

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
29.01.2016

Projekt	PSP-Element	Obj.-Kenn.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
9A	13236 000	DA	DA	AC	0208	00

Schachtanlage Asse II

Genehmigungsbescheid 1/2011 vom 21.04.2011

Antrag auf Aufhebung der Auflage 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 26.09.2014 haben Sie aufgrund eigener radiologischer Betrachtungen die Aufhebung der Auflage 19 des Genehmigungsbescheides 1/2011 beantragt. In Ihrem Schreiben vom 06.11.2015 führen Sie aus, dass bei durchgeführten Messungen im Gesenk 10 zwischen der 700-m-Sohle und der 750-m-Sohle im Osten des Kaliabbau-feldes, das einen wettertechnischen Anschluss an den Einlagerungsbereich mit den Einlagerungskammern 12, 1 und 2 besitzt, Kr-85 festgestellt wurde. Demzufolge ziehen Sie den o. a. Antrag zurück und stellen die Maßnahmen dar, mit denen Sie zukünftig die Emission von Kr-85 überwachen wollen. In diesem Zusammenhang bitten Sie um eine kurze Stellungnahme zur Eignung der angedachten Vorgehensweise. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Ich befürworte Ihre im Einzelnen aufgeführten Planungen, muss Ihnen jedoch mitteilen, dass eine inhaltliche Prüfung, mit der die Eignung der konkret vorgesehenen Maßnahmen festgestellt wird, durch mich nicht erfolgen kann. Dies ist Aufgabe des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung, wie sie auch in allen an-

deren Fällen, die im Zusammenhang mit Auflagenerfüllungen stehen, wahrgenommen wird.

Die Rücknahme Ihres Antrages zur Aufhebung der Auflage 19 des Genehmigungsbescheides 1/2011 ist gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), i. V. m. § 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), kostenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist das Bundesamt für Strahlenschutz von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen befreit. Durch gesonderten Bescheid werden gemäß § 10 Abs. 2 VwKostG nur Auslagen erhoben.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage